



Oh, so well

Handbuch Steuern bKV

Die steuerliche Behandlung der
betrieblichen Krankenversicherung (bKV)

Wie wird eine bKV besteuert?

Eine betriebliche Krankenversicherung (bKV) im Unternehmen einzuführen, hat viele Vorteile – auch für Sie als Arbeitgeber. Aber vor Abschluss der bKV sollte geklärt werden, was steuerlich und sozialversicherungsrechtlich möglich ist bzw. was Unternehmer hier beachten sollten.

Vorteil Sachbezug

Wenn Mitarbeiter von der bKV ausschließlich Versicherungsschutz einfordern können und nicht ersatzweise Geldzahlungen (z. B. Zuschuss zu Prämienzahlungen), ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dieser geldwerte Vorteil als Sachlohn (und nicht mehr als Barlohn) zu werten.

Der große Vorteil von Sachlohn: Dieser ist bis zu einer monatlichen Grenze von 50 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei.

Wird diese Sachlohngrenze überschritten, z. B. durch weitere Sachbezüge wie Tankgutscheine, fallen grundsätzlich Steuern und evtl. Sozialversicherungsbeiträge an. Ebenso besteht bei der Wertung der bKV-Beiträge als Sachlohn die Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG.



Die hier aufgeführten Inhalte geben nur einen Überblick über die steuer-, arbeits- und datenschutzrechtliche Behandlung der bKV. Dies entspricht keiner Beratung. Bitte wenden Sie sich für weitere Fragen an Ihren rechtlichen Berater bzw. Steuerberater.

Die Versteuerung bei Sachbezug.

Die bKV kann nur als Sachbezug gewertet werden, wenn Sie als Arbeitgeber die Beiträge für Ihre Mitarbeiter zahlen (arbeitgeberfinanzierte bKV).

Vor bKV-Abschluss: Steuerberater einbinden

Versteuerung bei arbeitgeberfinanzierter bKV

Mitarbeiter bekommen Versicherungsschutz, aber keine Geldzahlung

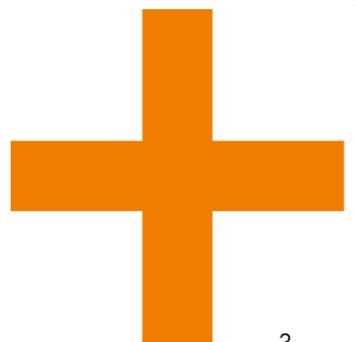
- Das sollte in einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung geregelt sein – ansonsten gilt die bKV als Barlohn
- Die Beiträge sind steuerfrei, wenn pro Mitarbeiter und Monat zusammen mit der bKV max. 50 EUR gewährt werden. Damit handelt es sich auch um kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.
- Übersteigen die Zuwendungen an Mitarbeiter die Grenze von 50 EUR, müssen Steuern und evtl. Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden

bKV als Betriebsausgabe

- Versicherungsbeiträge, ggf. vom Arbeitgeber getragene Steuern und Sozialversicherungsbeiträge können gewinnmindernd als Betriebsausgaben abgesetzt werden
- Die 50-EUR-Sachlohn-Grenze ist nicht ausschlaggebend für den Betriebsausgabenabzug

Ihre Informationspflicht

Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, den Mitarbeitern Informationen über die erfolgte Versteuerung auszustellen – in schriftlicher Form (auch per E-Mail möglich). Eine Unterschrift ist nicht unbedingt nötig.



Steuerliche Behandlung bis max. 50 EUR.

So kann die monatliche Sachbezugsfreigrenze in Höhe von 50 EUR genutzt werden

- Alle Sachbezüge (Tankgutscheine etc.), inkl. bKV-Beitrag, müssen vollständig dokumentiert werden und dürfen im Monat max. 50 EUR betragen, sofern sie nicht pauschal versteuert werden

Sind die o. g. Voraussetzungen erfüllt, kann den Mitarbeitern die arbeitgeberfinanzierte bKV steuerfrei gewährt werden – und stellt außerdem kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

D. h. weder Mitarbeiter noch Arbeitgeber werden in diesem Fall mit Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen belastet. Neben dem bKV-Tarifbeitrag fallen demnach keine zusätzliche Kosten an.



Bei einer viertel-, halb-, oder jährlichen Zahlweise dürfen die gesamten Kosten der Sachbezüge im Monat der Beitragszahlung die 50 EUR-Freigrenze nicht überschreiten. In der Praxis ist daher eine monatliche Zahlweise sinnvoll.

Und das passiert bei über 50 EUR.

Wird die monatliche Freigrenze auch nur 1 Cent überschritten, bedeutet das eine gesamte Versteuerung aller zugewendeten Sachbezüge.

Folgende Besteuerungsvarianten sind möglich:

- Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG
- Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG
- Individuelle Versteuerung in Form der **Nettolohnversteuerung**
- Individuelle Versteuerung als **geldwerter Vorteil**

Die wichtigsten Informationen über die 50-EUR-Grenze



Bei über 50 EUR: alle Sachzuwendungen im Monat = steuerpflichtig

Achtung: Wenn Sachzuwendungen nach § 37b EStG od. nach § 40 Abs. 1 EStG pauschal besteuert, so sind diese nicht in die Prüfung der 50 EUR-Freigrenze einzubeziehen.

Wenn die monatlichen Beiträge für die bKV inkl. aller anderen Sachbezüge (sofern nicht pauschal versteuert) max. 50 EUR betragen = steuerfrei und kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt



Besteuerungsvarianten

Wenn die 50-EUR-Freigrenze nicht angewendet werden kann
(weil Monatsbeitrag schon überschritten)

Pauschalbesteuerung

nach § 37b EStG

Lohnsteuer und Sozialversicherungsausgaben

- Arbeitgeber oder Arbeitnehmer kann Lohnsteuer übernehmen, die auf bKV-Beitrag entfällt. Der pauschale Lohnsteuersatz nach § 37b EStG beträgt 30 % zzgl. Zuschlagsteuern (Bayern: insgesamt 33,75 %).
- Arbeitgeber kann zusätzlich Arbeitnehmer-Anteil zur Sozialversicherung übernehmen
- Im Rahmen der Iteration sind durch Arbeitgeber übernommene Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge zu versteuern und zu verbeitragen

Zahlweise

monatlich oder mehrmonatlich

nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG

Lohnsteuer und Sozialversicherungsausgaben

- Arbeitgeber oder Arbeitnehmer kann Lohnsteuer übernehmen, die auf bKV-Beitrag entfällt; für alle betroffenen Mitarbeiter wird der anzuwendende Pauschalsatz durch ein besonderes Berechnungsverfahren ermittelt
- Pauschal versteuerte Sachbezüge sind nicht dem sv-beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen.

Zahlweise

halbjährlich oder jährlich

Sonstiges

Normalerweise mind. 20 Mitarbeiter für diese Besteuerungsvariante nötig



Individuelle Versteuerung

Nettolohnversteuerung

Steuern und Sozialausgaben werden komplett vom Arbeitgeber übernommen

Funktionsweise

- Arbeitnehmer bekommt nach wie vor sein bisheriges Nettoeinkommen ausgezahlt, wenn der Arbeitgeber das Bruttoeinkommen des Mitarbeiters um den Betrag des bKV-Beitrags und aller darauf anfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge erhöht
- Erhöhung wird im Rahmen der Gehaltsabrechnung beim Mitarbeiter versteuert und verbeitragt; der bKV-Beitrag rechnerisch wieder abgezogen. Unterm Strich erhält Mitarbeiter unverändertes Nettoeinkommen.

Zahlweise

monatlich oder mehrmonatlich

Geldwerter Vorteil*

Lohnsteuer und Arbeitnehmer-Anteil zur Sozialversicherung werden vom Arbeitnehmer gezahlt; Arbeitgeber zahlt Arbeitgeber-Anteil zur Sozialversicherung

Funktionsweise

- Um den Beitrag zur bKV wird Bruttoeinkommen des Mitarbeiters vom Arbeitgeber erhöht
- Der Beitrag zur bKV wird vom Arbeitnehmer versteuert und verbeitragt

Zahlweise

monatlich oder mehrmonatlich

* Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss unter der Voraussetzung, dass die Arbeitnehmer selbst eine private Zusatzkrankenversicherung abschließen, liegt eine Geldleistung (Barlohn) vor.

Hinweis

Bei der individuellen Versteuerung der bKV-Beiträge werden alle andere Sachbezüge zusammengerechnet. Bekommen Mitarbeiter z. B. als Sachbezüge einen Tankgutschein in Höhe von monatlich 25 EUR sowie eine individuell versteuerte bKV in Höhe von 25 EUR, führt das zur vollen Versteuerung des Gutscheins und der bKV-Beiträge, ebenso sind Sozialversicherungsabgaben fällig.

Wenn Sie die Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG wählen.

Das Betriebsstättenfinanzamt muss den Antrag der Pauschalierung genehmigen (je nach Zahlweise jährlich oder halbjährlich)

Auf Basis der Steuerdaten der Mitarbeiter, die eine bKV erhalten, wird der Pauschalsteuersatz durch das Unternehmen bzw. seinen Steuerberater ermittelt

Diese Angaben sind für das Ermitteln des Steuersatzes nötig

- Durchschnittliche Jahresarbeitslöhne der betroffenen Arbeitnehmer
- Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer je Steuerklasse
- Durchschnittlich je Arbeitnehmer gezahlte sonstige Bezüge (d. h. der durchschnittliche bKV-Beitrag)
- Überprüfung, ob Pauschalierungsgrenze von 1.000 EUR pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr nicht durch andere „Sonstige Bezüge“, die



In der Praxis sieht das so aus:

- Damit bKV-Beiträge als „Sonstiger Sachbezug“ anerkannt werden, empfiehlt sich eine Finanzamtsvoranfrage. Die erhalten Sie auch telefonisch – und kostenfrei.
- Versicherbare Mitarbeiter sind nach Eintritt unverzüglich anzumelden, sofern dies im Gruppenversicherungsvertrag nicht anders vereinbart ist
- Bei halbjährlicher oder jährlicher Zahlweise ist der Beitrag für den Zeitraum bis zum nächsten Zahlungstichtag im Voraus fällig
- Ein Pauschalsteuersatz kann für diese separate Zahlung nicht angewendet werden, außer es werden mind. 20 neue Mitarbeiter angemeldet (Voraussetzungen für die Anwendung des Pauschalsteuersatzes)
- Die Hauptfälligkeit bei jährlicher oder halbjährlicher Zahlweise sollte mit dem Jahresabschlusstermin des Unternehmens übereinstimmen
- Eine separate Zahlung kann vermieden werden, wenn Neuanmeldungen in der Tarifgruppe nur zum Zahlungstichtag festgelegt werden

Hinweis

Scheidet ein Mitarbeiter unter dem Jahr aus der Fima aus, wird der zu viel bezahlte Beitrag bei halbjährlicher oder jährlicher Zahlweise dem Unternehmen gegebenenfalls wieder gutgeschrieben.



Wichtig

Die aufgeführten Inhalte sind nicht rechtsverbindlich. Sie geben lediglich eine Einschätzung der aktuellen Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Unterlage wieder. Im konkreten Fall empfehlen wir ausdrücklich die Einbindung eines Steuerberaters bzw. des Betriebsstättenfinanzamts.

Welche Besteuerungsart rechnet sich?



Pauschalbesteuerung

Individuelle Besteuerung

| ohne bKV | | | Pauschalbesteuerung | | | | | | Individuelle Besteuerung | | | |
|--------------------------|-----------------|---------------|--|---------------|---|---------------|-----------------|---------------|--------------------------|---------------|--------------------|---------------|
| | | | nach § 37b EStG (Pauschalsteuersatz 30 %) | | nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG (besonderer Steuersatz)** | | | | Nettolohnbesteuerung | | Geldwerter Vorteil | |
| | | | V1 (Übernahme AN SV)* | | V2 | | | | | | | |
| | Mitarbeiter | Arbeitgeber | Mitarbeiter | Arbeitgeber | Mitarbeiter | Arbeitgeber | Mitarbeiter | Arbeitgeber | Mitarbeiter | Arbeitgeber | Mitarbeiter | Arbeitgeber |
| Gehalt | 3.000,00 | | 3.000,00 | | 3.000,00 | | 3.000,00 | | 3.000,00 | | 3.000,00 | |
| Nettohochrechnung | | | | | | | | | 17,95 | | | |
| bKV-Beitrag | | | | 20,00 | | 20,00 | | 20,00 | | 20,00 | | 20,00 |
| Summe Brutto | 3.000,00 | | 3.020,00 | | 3.020,00 | | 3.020,00 | | 3.037,95 | | 3.020,00 | |
| Lohnsteuer | 393,08 | | 393,08 | 6,00 | 393,08 | 6,00 | 393,08 | 6,00 | 402,50 | | 398,08 | |
| Kirchensteuer | 35,37 | | 35,37 | 0,42 | 35,37 | 0,42 | 35,37 | 0,42 | 36,22 | | 31,84 | |
| Rentenversicherung | 279,00 | 279,00 | 279,00 | 282,72 | 280,86 | 280,86 | 279,00 | 279,00 | 282,53 | 282,53 | 280,86 | 280,86 |
| Krankenversicherung | 238,50 | 238,50 | 238,50 | 241,68 | 240,09 | 240,09 | 238,50 | 238,50 | 241,52 | 241,52 | 240,09 | 240,09 |
| Pflegeversicherung | 53,25 | 45,75 | 53,25 | 53,97 | 53,61 | 53,61 | 53,25 | 45,75 | 53,92 | 46,32 | 53,61 | 46,06 |
| Arbeitslosenversicherung | 36,00 | 36,00 | 36,00 | 36,48 | 36,24 | 36,24 | 36,00 | 36,00 | 36,46 | 36,46 | 36,24 | 36,24 |
| Summe Abzüge | 1.035,20 | 599,25 | 1.035,20 | 621,27 | 1.039,25 | 617,22 | 1.035,20 | 605,67 | 1.053,15 | 606,83 | 1.040,72 | 603,25 |
| Summe Brutto | 3.000,00 | | 3.020,00 | | 3.020,00 | | 3.020,00 | | 3.037,95 | | 3.020,00 | |
| Summe Abzüge | 1.035,20 | | 1.035,20 | | 1.039,25 | | 1.035,20 | | 1.053,15 | | 1.040,72 | |
| abzgl. bKV-Beitrag | - | | 20,00 | | 20,00 | | 20,00 | | 20,00 | | 20,00 | |
| Auszahlung an AN | 1.964,80 | | 1.964,80 | | 1.960,75 | | 1.964,80 | | 1.964,80 | | 1.959,28 | |
| Mehrbelastung AN | - | | | | 4,05 | | | | | | 5,52 | |
| Mehrbelastung AG | | - | | 42,02 | | 37,97 | | 26,42 | | 45,53 | | 24,00 |

Quelle: NÜRNBERGER, Stand 02.2021
MA = Mitarbeiter, AN = Arbeitnehmer, AG = Arbeitgeber

* Die Übernahme der Arbeitnehmer-SV-Anteile durch den Arbeitgeber stellt einen zusätzlichen geldwerten Vorteil dar, der in diesem Beispiel aus Vereinfachungsgründen nicht rechnerisch berücksichtigt ist. Bitte beachten Sie dies bei der Erstellung der Gehaltsabrechnung. Hinweis zur praktischen Umsetzung: In vielen Abrechnungsprogrammen ist die Abbildung dieses geldwerten Vorteils nur bei einer halbjährlichen oder jährlichen Zahlweise automatisiert möglich.

** Voraussetzung für die Pauschalierung ist eine (halb-)jährliche Zahlweise. Für eine bessere Vergleichbarkeit erfolgt hier eine Monatsbetrachtung. Der pauschale Lohnsteuersatz ist abhängig von der Gehaltsstruktur im Unternehmen, hier angenommen 30 %. Weiterhin wird hier angenommen, dass die Zahlungen des Arbeitgebers zur bKV Sachlohn darstellen, d. h. der Arbeitnehmer lediglich Versicherungsschutz beanspruchen darf.

Ausgangsdaten

Angestellter

verheiratet, Steuerklasse IV,
keine Kinder, 3.000 EUR brutto monatlich,

Kirchensteuer 9 % (bei Pauschalierung 7 %),
in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig,

normaler KV-Beitragssatz 14,6 %,
Zusatzbeitragssatz zur GKV 1,3 %, monatlicher bKV-Beitrag 20 EUR.

Angaben in EUR, Stand: Februar 2021



*Gesundheits-
Konzept
mit vielen
Pluspunkten*

 **GESUNDMUNTER**
DAMIT ES UNS GUT GEHT

